

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern,

## HLI-Schweiz

Postfach 1307  
CH-6301 Zug  
Tel. +41 (0)41 710 28 48  
Fax +41 (0)41 710 28 39  
office@human-life.ch  
www.human-life.ch



Zug, 3. März 2011

### **Vernehmlassung:**

#### **07.419 Parlamentarische Initiative, Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren, Mitglieder der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit

Besten Dank für die Gelegenheit, bei dieser Vernehmlassung mitmachen zu können. Im Folgenden unsere Gedanken zu dem von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit formulierten Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel 115a:

**1.) Die ursprüngliche Gehalt der parlamentarische Initiative Hochreutener wird mit unhaltbaren Begründungen zusammengestutzt: Übrig bleibt ein Verfassungsartikel, der ausschliesslich die familienexterne Betreuung von Kindern favorisiert.**

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass die Behandlungsfrist der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Norbert Hochreutener (07.419) von einer knappen Mehrheit von 97:88 Stimmen am 15.3.2010 verlängert und nicht etwa abgeschrieben wurde<sup>1</sup>. Wir betonen, es handelt sich dabei um die Initiative Hochreutener und nicht um das von der Kommission vorgeschlagene Modell. Mit fadenscheinigen Begründungen wird nun das Modell Hochreutener zu Fall gebracht. Aus dem ursprünglich umfassend gedachten Entwurf werden die wichtigsten Anliegen (Ausgleich der wirtschaftlichen Mehrbelastung gegenüber Paaren und Alleinstehenden ohne Kinder, Entlastung bei Steuern und Sozialversicherungen) herausgestrichen. Der Fokus wird praktisch ausschliesslich auf flächendeckende Tagesstrukturen und familienexterne Betreuungsangebote gelegt. Verharmlosend wird dafür der Begriff der „familienergänzenden“ Betreuung verwendet.. Die ursprüngliche Initiative ist im Kommissionsvorschlag nicht mehr wiederzuerkennen. Daraus „zimmert“ die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates eine Art „trojanisches Pferd“: Übrig bleibt eine schlichte Vorlage, welche auf Verfassungsstufe die Förderung von familienexternen Betreuungsstrukturen festschreiben will. Der Bedarf dieser Förderung ist sowieso nicht eindeutig nachgewiesen und fragwürdig in seiner Nachhaltigkeit. Ausserdem ist dafür keine neue Verfassungsgrundlage notwendig. Es wurden auch ohne Verfassungsgrundlage einige hundert Millionen an Fördergeldern für den Aufbau einer familienexternen Betreuung in den vergangenen Jahren bewilligt.

**2.) Vorliegender Entwurf missachtet massiv föderalistische Prinzipien und will den Kantonen „Grundsätze“ und Standards vorschreiben.**

Käme der vorgeschlagene Text durch, würde sich der Bund anmassen, über die familienpolitischen Bestrebungen der Kantone und von Dritten zu bestimmen. Das ist ein ganz klarer Angriff auf einen gut funktionierenden Föderalismus. Ausserdem ist daran zu erinnern, dass 11 Kantone die Harmos-Vorlage abgelehnt haben. Anhand des vorgeschlagenen Verfassungsartikels könnte der Bund gesetzgeberisch aktiv werden und den Kantonen und Gemeinden Minimalforderungen für Betreuungsplätze vorschreiben. Gerade in der Familienpolitik ist jedoch

<sup>1</sup> Siehe [http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/n/4813/322723/f\\_n\\_4813\\_322723\\_322938.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/n/4813/322723/f_n_4813_322723_322938.htm)

am Grundsatz der Subsidiarität unbedingt festzuhalten. Um so mehr muss dies für unseren föderalistischen Staat gelten. Zuständig sind primär Kantone und Gemeinden. Die Kommission selbst verweist in ihrem Bericht auf Seite 8 auf diese Grundsätze, ohne allerdings daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Die negativen Auswirkungen der staatlich organisierten Fremdbetreuung von Kindern sind aus den ehemals sozialistischen Staaten Osteuropas zur Genüge bekannt.

**3.) Sämtliche negativen Konsequenzen einer familienexternen Betreuung im Kleinkindesalter werden von der Kommission wegzensiert und negiert.**

Kritisch ist auch die Absicht der Kommission, Kinder im so genannten „Frühbereich“ fremdbetreuen zu lassen. Es existieren heute hinreichende wissenschaftliche Ergebnisse, welche die Nachteile und Schädigungsmuster bei Kindern beschreiben, welche in den ersten drei Jahren keine regelmässige Betreuung durch die leibliche Mutter erhalten<sup>2</sup>. Diese sollten von der Politik endlich zur Kenntnis genommen und die notwendigen Schlüsse daraus gezogen werden. Selbstverständlich gibt es Notsituationen oder Alleinerziehende, welche auf eine familienexterne Betreuung angewiesen sind. Flächendeckende Angebote durch den Staat sind für den ausgewiesenen Bedarf nicht erforderlich, sie schaffen vielmehr neue Nachfragen.

**4.) Zahlreiche internationale Vereinbarungen betonen die Erstverantwortung der Eltern für die Erziehung, was im Widerspruch zur einseitigen Förderung der familienexternen Betreuung steht.**

Zur kindergerechten Betreuung und Erziehung ist die Familie, bestehend aus Kindern und ihren in einer Ehe verbundenen biologischen Eltern oder im Falle adoptierter Kinder, Zweielternfamilien mit unterschiedlichem Geschlecht, am ehesten geeignet. Die Kommission stellt ihren Überlegungen jedoch unklare, um nicht zu sagen diffuse Vorstellungen von Familie zugrunde. Es sei hier auf die von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen verwiesen, insbesondere auf den UNO-Pakt II, welcher in Artikel 23 unter anderem folgendes festhält: „Das Recht von **Mann und Frau**, im heiratsfähigen Alter eine Familie zu gründen, wird anerkannt.“ Und UNO Pakt I erklärt, „dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll (...) solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist“. - Artikel 18, Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Schweizerischen Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997, lautet wie folgt: „Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes **sind in erster Linie die Eltern** oder gegebenenfalls der Vormund **verantwortlich**. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen“. (Hervorhebung durch die

---

<sup>2</sup> Murgatroyd, Chris; Patchev, Alexandre V.; Wu, Yonghe; Micale, Vincenzo; Bockmühl, Yvonne; Fischer, Dieter et al. (2009): Dynamic DNA methylation programs persistent adverse effects of early-life stress. In: Nat Neurosci 12 (12), S. 1559–1566.

- Brunner, B.: „Das Kind in der Krippe“, Untersuchung der frühen institutionellen und außerfamiliären Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern bis zum Alter von drei Jahren,

Quelle: <http://www.eccm.de/vfa/fileadmin/File/Das%20Kind%20in%20der%20Krippe.pdf> (besucht am 28.2.2011)

- Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Theodor Hellbrügge: Sozialpädiatrie in der Pädiatrie für Praxis und Klinik 15, Nr. 9, 515-516 (1993), Mainz, Quelle: <http://www.eccm.de/vfa/fileadmin/File/download/IndividualitaetundKollektivismus.pdf>, besucht am 28.2.2011

- „Wenn die jungen Frauen in Deutschland echte Wahlfreiheit hätten, würden fast 70% ihre Kinder in den ersten 3 Lebensjahren selbst erziehen und nicht in die Krippe geben“. In der Schweiz wird das nicht anders sein: Quelle: Umfrage: <http://www.familie-ist-zukunft.de/seite/?p=86&PHPSESSID=009fe454186b63724b3b3815d2d6e062>

Befragungszeitraum März 2007 – Durchführendes Institut: IPSOS GmbH – Befragte Personen: 2000 Personen über 14 Jahre in Deutschland

- Bock, J.; Helmeke, C.; Ovtcharoff, W.; Gruß, M.; Braun, K.:

Frühkindliche emotionale Erfahrungen beeinflussen die funktionelle Entwicklung des Gehirns.

Leibniz Institut für Neurobiologie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

15 Neuroforum 2/03, Quelle: [http://www.uni-magdeburg.de/bio/pdf-files/Nf2\\_03\\_Bock\\_et\\_al.pdf](http://www.uni-magdeburg.de/bio/pdf-files/Nf2_03_Bock_et_al.pdf), besucht am 28.02.2011

Autoren)

5.) **Die Kinder werden einseitig als Kostenfaktor betrachtet. Es besteht keine echte Wahlmöglichkeit zwischen familieninterner und familienexterner Betreuung.**

Die einseitige Gewichtung, welche auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gelegt wird, ist unangemessen. Wichtig wäre, dass eine echte Wahlmöglichkeit zwischen einer familieninternen und einer familienexternen Betreuung bestehen würde. Bereits mit der Steuerrevision wird die familienexterne Betreuung einseitig gefördert, indem grosse steuerliche Abzüge dafür möglich sind. Dies würde mit diesem Verfassungsartikel einmal mehr festgeschrieben und die Diskriminierung von Familien, welche ihre Kinder selber betreuen, zementiert. Dadurch wird der Staat zum ideologischen Förderer eines einseitigen Familienbildes, mit dem die Familie mit ausschliesslich familieninterner Kindererziehung zunehmend unter die Räder kommt. Es wurde bis jetzt noch nicht nachgewiesen, dass die familienexterne Betreuung für das Kindeswohl wichtige Vorteile hat oder auch nur einer familieninternen Betreuung gleichwertig wäre. Vielmehr entstehen durch die damit verursachten Bindungsschwierigkeiten und dem daraus folgenden mangelnden Urvertrauen, zahlreiche zusätzliche Probleme. Diese kosten den Staat und die Gesellschaft ein Vielfaches von dem, was durch eine vermehrte Berufstätigkeit einiger Mütter kurzfristig beim Bruttosozialprodukt dazu gewonnen wird. In diesem Kontext werden die Kinder von der Kommission allzu sehr als „Kostenfaktor“ gesehen, indem von indirekten Kosten durch Reduktion von Erwerbsarbeit, sozioökonomischem Nutzen der Mütter im Erwerbsleben und von Steuereinnahmen die Rede ist. (Seiten 7 und 24 im Bericht). Es entsteht der Eindruck, dass hier eher Wirtschafts- als Familienpolitik betrieben werden soll.

6.) **Familieninterne Erziehungsarbeit kostet den Staat jedenfalls weniger als familienexterne. Es gäbe genügend Gründe, erstere zu entschädigen.**

Abgesehen davon hängt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von weiteren Faktoren ab, die im Kommissionsbericht auf den Seiten 20 und 22 zwar angetönt, aber dann nicht weiter verfolgt werden. Völlig unbeachtet bleibt, dass auch die familieninterne Erziehungsarbeit der Eltern vor allem im Kleinkindesalter aufgewertet und auch abgegolten werden könnte.

7.) **Fraglicher zusätzlicher Bedarf an familienexterner Betreuung.**

Wenn die Kommission in ihrem Bericht festhält, dass laut EKFF rund drei Viertel aller Eltern mit Kindern unter 12 Jahren private Unterstützung in Anspruch nehmen, dann darf die Frage gestellt werden, warum dann ein Handlungsbedarf für flächendeckende Tagesstrukturen gesehen wird. Offensichtlich lässt sich die zeitweise Aufsicht gut privat organisieren.

Fazit: Die Vorlage ist in jedem Fall abzulehnen. Sie erweist sich als überflüssig und schadet zudem viel mehr als dass sie nützt. Sie benachteiligt ganz eindeutig Familien, welche für das Kindeswohl vorübergehend auf eine berufliche Tätigkeit von beiden Elternteilen verzichten.

Wir beantragen, dass auf der Basis der wirklichen Absichten des Vorstosses von Herrn Hochreutener ein neuer Vorschlag auszuarbeiten sei. Käme es mit dem jetzt vorliegenden Entwurf zu einer Volksabstimmung, würde ihn HLI mit allen seinen Kräften und im Verbund mit diversen familienfreundlichen Netzwerken bekämpfen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Gedanken und Argumente bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und grüssen freundlich.

Pfr. Dr. theol. Roland Graf  
Präsident a.i.

Dr. med. Peter Ryser  
Vizepräsident

Christoph Keel-Altenhofer  
Sekretär